

SoVDalis - Dienstinfos



Dienstinfo vom 27.03.2020 - Sozialrecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat am 25.03.2020 das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen, der Bundesrat hat heute zugestimmt. Das Gesetz tritt zum 29.03.2020 in Kraft.

Anbei erhalten Sie die wichtigsten Regelungen:

1. Erleichterungen bei dem Bezug bzw. bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung (SGB II und SGB XII):

Die Regelungen gelten zunächst für die Bewilligungszeiträume vom 01.03. bis 30.06.2020. Die Bundesregierung kann den Zeitraum für die erleichterten Bedingungen durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 verlängern. Die Übergangsregelungen des SGB II und des SGB XII gelten auch für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG):

a. Befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen

SGB II: § 67 Abs. 2 SGB II -neu

Die Prüfung, ob erhebliches verwertbares Vermögen vorliegt, ist insbesondere bei Erstanträgen oft sehr aufwändig. Daher ist hinsichtlich der Prüfung des Vermögens ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Es beschränkt sich auf eine Eigenerklärung der Antragstellerinnen und Antragsteller, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen. Die Höhe des erheblichen Vermögens wird im Gesetzesentwurf nicht näher erläutert. Wir stehen für diesbezügliche Rückfragen gern zur Verfügung. Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn der ab 1. März 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 30. Juni 2020 andauert.

SGB XII: § 141 SGB XII – neu

Bei Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, findet der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz für einen begrenzten Zeitraum nur eingeschränkt Anwendung. Während die Einkommensprüfung weiterhin erfolgt, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten, die Leistungen unabhängig vom Einsatz des Vermögens erbracht. Ist allerdings ein erhebliches Vermögen vorhanden, liegt keine Leistungsberechtigung vor. Satz 2 beinhaltet allerdings eine Vermutungsregelung, die davon ausgeht, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Diese ist anzuwenden, wenn Antragstellerinnen und Antragsteller dies im Antrag erklären. Die Höhe des erheblichen Vermögens wird im Gesetzesentwurf nicht näher erläutert. Wir stehen für diesbezügliche Rückfragen gern zur Verfügung.

b. Befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen (§ 67 Abs. 3 SGB II –neu sowie § 141 Abs. 3 SGB XII - neu)

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen entfällt für einen Zeitraum von sechs Monaten durch eine Fiktion der Angemessenheit. Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II bzw. des § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII Anwendung, wobei die zusätzliche Frist nach Satz 1 nicht mindernd wirkt. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken - in der Regel höchstens für sechs (weitere)

Kalendermonate. Eine bereits bestandskräftige Kostensenkung hat jedoch Bestand.

c. Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung

SGB II: § 67 Abs. 4 SGB II –neu

Werden Leistungen von selbständig tätigen Personen beantragt, ist in der Regel über den Leistungsanspruch vorläufig zu entscheiden. Eine Entscheidung erfolgt zwar nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten; allerdings lassen Ermessensregelungen auch eine abweichende Länge der Bewilligung zu. Mit § 67 Abs. 4 Satz 1 wird geregelt, dass über den Anspruch vorläufig - ohne Ermessen - stets für sechs Monate zu entscheiden ist. Zudem sollte bei der Entscheidung in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten.

Mit Satz 2 werden Leistungsberechtigte und Jobcenter von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum entlastet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben. Die betroffenen Leistungsberechtigten haben damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Hat sich die Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter als prognostiziert dargestellt, können die leistungsberechtigten eine Prüfung und abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall wird über den Leistungsanspruch nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum abschließend entschieden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 41a Absatz 5 SGB II (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) gestellt werden.

SGB XII: § 141 Abs. 4 SGB XII –neu

Sofern eine vorläufige Leistungsbewilligung (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bzw. eine vorschussweise Gewährung (Hilfe zum Lebensunterhalt) vorzunehmen ist, ergeht die normalerweise erforderliche abschließende Entscheidung (§ 44a Absatz 5 Satz 1 SGB XII) nur auf Antrag der leistungsbeziehenden Person. Dies gilt auch dann, wenn geringere Einkünfte prognostiziert werden, als tatsächlich im Bewilligungszeitraum zufließen.

Beantragt die leistungsbeziehende Person keine abschließende Entscheidung und damit eine Überprüfung der Höhe der vorschussweise bewilligten Leistung, dann verbleibt es bei der ursprünglich festgesetzten Höhe. Eine abschließende Festsetzung erfolgt nicht.

d. Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig (§ 67 Abs. 5 SGB II –neu sowie § 141 Abs. 5 SGB XII)

Für die Weiterbewilligung von Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt

2. Keine Einkommensanrechnung auf das Kurzarbeitergeld (§ 421 c SGB III –neu)

Nehmen von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine *Tätigkeit in einer systemrelevante Branchen oder in einem systemrelevanten Beruf* auf, dann erfolgt keine Anrechnung des Entgelts auf das Kurzarbeitergeld. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevante Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Weitere Voraussetzung ist, dass das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

3. Saisonarbeit (§ 115 SGB IV)

Die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung werden befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet.

4. Befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten (§ 302 Abs. 8 neu SGB VI)

Bezieher einer gesetzlichen vorgezogenen Altersrente dürfen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 statt höchstens 6.300 Euro ausnahmsweise bis zu 44.590 Euro hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente auf eine Teilrente gekürzt wird. Der Hinzuverdienstdeckel findet keine Anwendung.

5. Kinderzuschlag (§ 20 Abs. 5 und 6 BKKG – neu)

Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung (statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung) bezogen werden. Die Regelung ist zeitlich befristet. Sie ist nur auf Anträge anzuwenden, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 eingehen. Zudem erfolgt eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens.

Im neuen § 20 Absatz 5 wird geregelt, dass ein bereits laufender sechsmonatiger Bewilligungszeitraum (sogenannter Bestandsfall; in dem Zeitraum zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020) von Amts wegen einmalig verlängert wird, wenn der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird. In diesen Fällen wird der Bewilligungszeitraum automatisch verlängert, ohne dass ein Antrag gestellt wird oder eine erneute Prüfung erfolgt. Angeknüpft wird vielmehr an die bereits erfolgte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die ursprünglich zu der Bewilligung geführt hatte. Die Verlängerung erfolgt weiter in der Höhe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlags, wie er bisher gewährt wurde. Überprüfungen oder Anpassungen, ob sich aktuell ein niedrigerer Anspruch ergeben würde, finden nicht statt.

Weitere umfangreiche Informationen zum Kinderzuschlag entnehmen Sie bitte der Dienstinfo vom 20.06.2019.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung,
mit freundlichen Grüßen

Katharina Lorenz
Informationsmanagement
SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.
Herschelstr. 31, 30159 Hannover
0511 - 70148-11
katharina.lorenz@sovd-nds.de
www.SoVD-nds.de

